

Erläuterungen zur Verdienstbescheinigung

Diese Verdienstbescheinigung genügt den Anforderungen der Richtlinie zur Erstellung einer Entgeltbescheinigung nach § 108 Abs. 3 Satz 1 der Gewerbeordnung.

Nach den gesetzlichen Regelungen für Geburten ab 01.01.2013 hat der Arbeitgeber auf Verlangen der zuständigen Behörde für bei ihm Beschäftigte das steuerpflichtige Arbeitsentgelt und die für die Ermittlung der abzuziehenden Steuern und Sozialabgaben erforderlichen Abzugsmerkmale sowie eine Beitragsentrichtung nach der Gleitzone-Regelung zu bescheinigen, falls die einzelnen Lohn-/ Gehaltsabrechnungen vom Antragsteller nicht vorgelegt werden können bzw. nicht vollständig vorliegen (§ 9 BEEG).

Wichtige Hinweise

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind, sind nicht anzugeben. In der Rubrik „steuerpflichtiges Bruttoentgelt“ ist nur das **laufend versteuerte Bruttoentgelt** einzutragen.

Steuerfreie Einnahmen (§§ 3 bis 3c EStG)

Die steuerfreien Einnahmen nach §§ 3 bis 3c EStG bleiben bei der Ermittlung des Elterngeldes außer Betracht und sind deshalb nicht anzugeben. Dies betrifft alle in §§ 3 bis 3c EStG genannten Einnahmen, wie z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit nach Maßgabe des § 3b EStG.

Kinderfreibetrag und Kirchensteuerpflicht

Diese Informationen werden für die Berechnung der pauschalierten Steuerabzüge benötigt. Bitte tragen Sie die entsprechenden Angaben und eventuelle Änderungen im zu bescheinigenden Zeitraum in die rechte Spalte „**Steuer- und Sozialversicherungsdaten im zu bescheinigenden Zeitraum**“ ein.

Sozialversicherungsmerkmale (amtlicher Beitragsgruppenschlüssel)

Die Angaben betreffen die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung (Krankenversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Pflegeversicherung). Bei gleichbleibendem Beitragsgruppenschlüssel ist kein monatlicher Eintrag nötig. Lediglich bei einer Änderung sind die entsprechenden Spalten erneut auszufüllen. Die Rentenversicherungspflicht bei einer berufsständischen Organisation tragen Sie bitte in die rechte Spalte „**Steuer- und Sozialversicherungsdaten im zu bescheinigenden Zeitraum**“ ein.

Gleitzone (Gleitzone-Regelung – Midijob) nach § 20 Abs. 2 SGB IV i. V. mit § 163 Abs. 10 SGB VI

Die Angaben hinsichtlich der **Gleitzone-Regelung** (Midijob) sind für die sozialversicherungsrechtliche Bewertung erforderlich. Bitte geben Sie durch den Eintrag „j“ oder „n“ in der Spalte „**Gleitzone**“ an, ob die Gleitzone-Regelung angewandt wurde. Ein erneuter Eintrag ist nur bei einer Änderung erforderlich.

Pauschal versteuerte Bezüge (§§ 37b, 40 bis 40b EStG)

Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Fahrtkostenzuschüsse und ähnliche Leistungen, wie etwa Leistungen zur Zukunftssicherung (Direktversicherungen), für die eine pauschale Lohnsteuer entrichtet wird, sind gesondert auszuweisen (Spalte „Andere“).